

Gemeinde Wangelau
Kreis Herzogtum Lauenburg

BEGRÜNDUNG

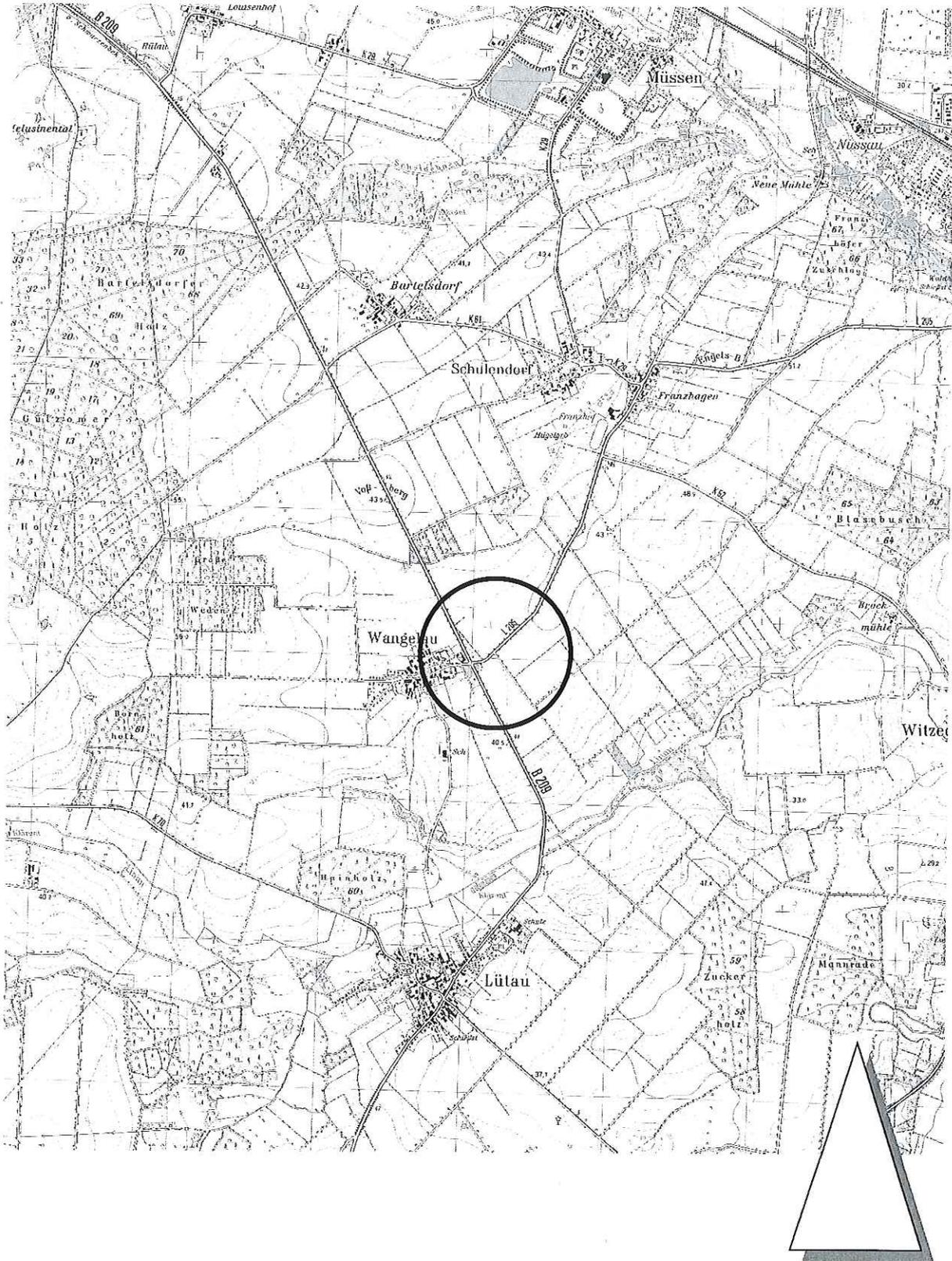
**für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wangelau**

Gebiet:

„Südöstlich L 205/nordöstlich Frachtweg“

Stand: ORIGINALAUSFERTIGUNG

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Grundlagen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wangelau
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Technische und rechtliche Grundlagen

- 2.00 Lage und Umfang der Fläche, bisherige Nutzung des Änderungsbereiches
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Ausweisung

- 3.00 Ziele der Planung

- 4.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

- 5.00 Versorgungsanlagen
 - 5.10 Wasserversorgung
 - 5.20 Schmutzwasserentsorgung
 - 5.30 Regenwasserentsorgung
 - 5.40 Energieversorgung
 - 5.50 Fernsprechversorgung
 - 5.60 Feuerlöscheinrichtungen

- 6.00 Geruchsimmissionsschutz

- 7.00 Lärmimmissionsschutz

- 8.00 Hinweise

- 9.00 Beschluss über die Begründung

1.00 Grundlagen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangelau

1.10 Beschlussfassung

Am 07.05.2015 fasste die Gemeinde Wangelau den Beschluss, für das Gebiet:

„südöstlich L 205/nordöstlich Frachtweg“

die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangelau aufzustellen.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dient eine maßstabstreue Kopie der Grundkarte der Gemeinde Wangelau im Maßstab 1:5000.

Als Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangelau befindet sich im östlichen Randbereich der Ortslage Wangelau.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Der Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den Bestand der vorhandenen Biogasanlage mit der Silage Fläche. Der nordöstliche Teil, ein Streifen von 21 m, der für die Erweiterung des Gärrestelagers erforderlich ist, ist zurzeit noch Ackerfläche. Im westlichen Bereich befinden sich die vorhandene Zufahrt und die Waage. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

3.00 Ziele der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Erstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Ziel ist es, die vorhandene Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern und die im Bauantrag bereits dargestellte Erweiterung zu ermöglichen.

Es handelt sich hier um eine privilegierte Anlage, die bereits vollständig vorhanden ist.

Eine Alternativenprüfung ist negativ ausgefallen, da das Ausschlusskriterium vorhanden Biogasanlage Vorrang genießt, auch wenn dieses Sondergebiet ohne Siedlungszusammenhang dargestellt wird. Eine Verlagerung oder Neuschaffung der Biogasanlage kam aus wirtschaftlichen Gründen für die Gemeinde Wangelau nicht zum Tragen.

Die Agrarenergie Wangelau GmbH + Co. KG besteht aus vier Gesellschaftern, davon sind drei aktive Landwirte, sodass eine Privilegierung gegeben ist. Jedoch möchte ein Landwirt seinen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben und in den Ruhestand gehen, er verbleibt als Gesellschafter in der Agrarenergie Wangelau GmbH + Co. KG. Durch diese Tatsache kann die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und weitere betriebliche Maßnahmen behindert werden. Insofern soll über die Bauleitplanung eine Absicherung erfolgen.

Ziel ist es auch, die neusten rechtlichen Vorschriften zu beachten und dafür Maßnahmen an der Anlage vorzusehen.

Die neue aktuelle Düngeverordnung schreibt eine, am Bedarf des Pflanzenbestandes orientierte Herstdüngung mit Stickstoff vor. Überhöhte Stickstoff Düngemengen im Herbst können, insbesondere auf leichten Standorten zu Nitratauswaschungen und somit zu Belastungen des Grundwassers führen.

Alle Folgefrüchte nach Mais, bei regionalüblichen Ernteterminen, weisen keinen Stickstoffbedarf mehr auf. Sie sind von jeglicher Stickstoffdüngung im Herbst auszuschließen. Verstöße werden geahndet, sind compliance-relevant und führen zur Kürzung von Direktzahlungen.

Daraus ist zu schließen, dass auf Maisanbauflächen im Herbst keine Düngung mehr erfolgen darf und auch die Gärreste nicht mehr auf die abgeernteten Äcker aufgebracht werden dürfen. Somit ergibt sich ein erhöhter Lagerungsbedarf für die Gärreste bis zum Frühjahr. Aus diesem Grunde wird für die Biogasanlage in Wangelau der Bau eines zusätzlichen Gärrestelagers erforderlich um die entsprechenden Kapazitäten vorhalten zu können. Andere Flächen auf der Biogasanlage

Die Ernteflächen 2015, in einer Größenordnung von ca. 240 ha sind in der vorgestellten aufgeführten Karte dargestellt. Insgesamt stehen den Eigentümern der Biogasanlage im Umfeld ca. 600 ha zur Verfügung, die in wechselnder Fruchtfolge genutzt werden sollen.

Die Stromlieferung erfolgt an die Netz AG.

Die Wärmelieferung erfolgt an die Gemeinde Wangelau. Das Wärmenetz hat z. Z. 26 Abnehmer, das Dorfgemeinschaftshaus wird in Kürze auch angeschlossen (siehe Abnehmer in der Karte unten rot dargestellt).



4.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wangelau wurde eine Umweltprüfung / Umweltbericht durchgeführt.

4.1 Einleitung

Veranlassung

Die Gemeinde Wangelau stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für das Betriebsgelände der Biogasanlage der Fa. Agrarenergie Wangelau GmbH & Co. KG in Wangelau auf.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist in der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die vorliegende FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 2 „Süd-östlich L 205 / Nordöstlich Frachtweg“ durchgeführt. In der Umweltprüfung für den B-Plan können einige Belange wegen der zu dieser Planung vorliegenden Gutachten detaillierter geprüft werden, so dass diesbezüglich auf die Ergebnisse dieser Umweltprüfung verwiesen wird.

Grundlagen

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen berücksichtigt:

- Zur Berücksichtigung der Fachplanungen:
 - Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangelau
 - MfUNF S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I
 - Regionalplan für den Planungsraum I- Fortschreibung 1998
- Zur Berücksichtigung des Bestandes:
 - Luftbild- und Topographische Karten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Die genannten Quellen entsprechen dem Stand der Technik.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Die Beurteilungsgrundlagen reichen für die Überprüfung der relevanten Umweltfolgen der vorliegenden Darstellungen der allgemeinen Art der baulichen Nutzung aus.

4.2 Ziele und Inhalte der Planung

Angaben zum Standort

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des FNPs bezieht sich auf das Flurstück 75, Flur 1, Gemarkung Wangelau, Gemeinde Wangelau, Amt Lüttau, Kreis Herzogtum-Lauenburg, Land Schleswig-Holstein. Auf dem Flurstück befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage nebst Nebenanlagen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Büchener Straße – L 205. In der Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter westlich befinden sich die B 209 und die Ortschaft Wangelau. Der Plangeltungsbereich ist in der Abbildung 1 rot gekennzeichnet.

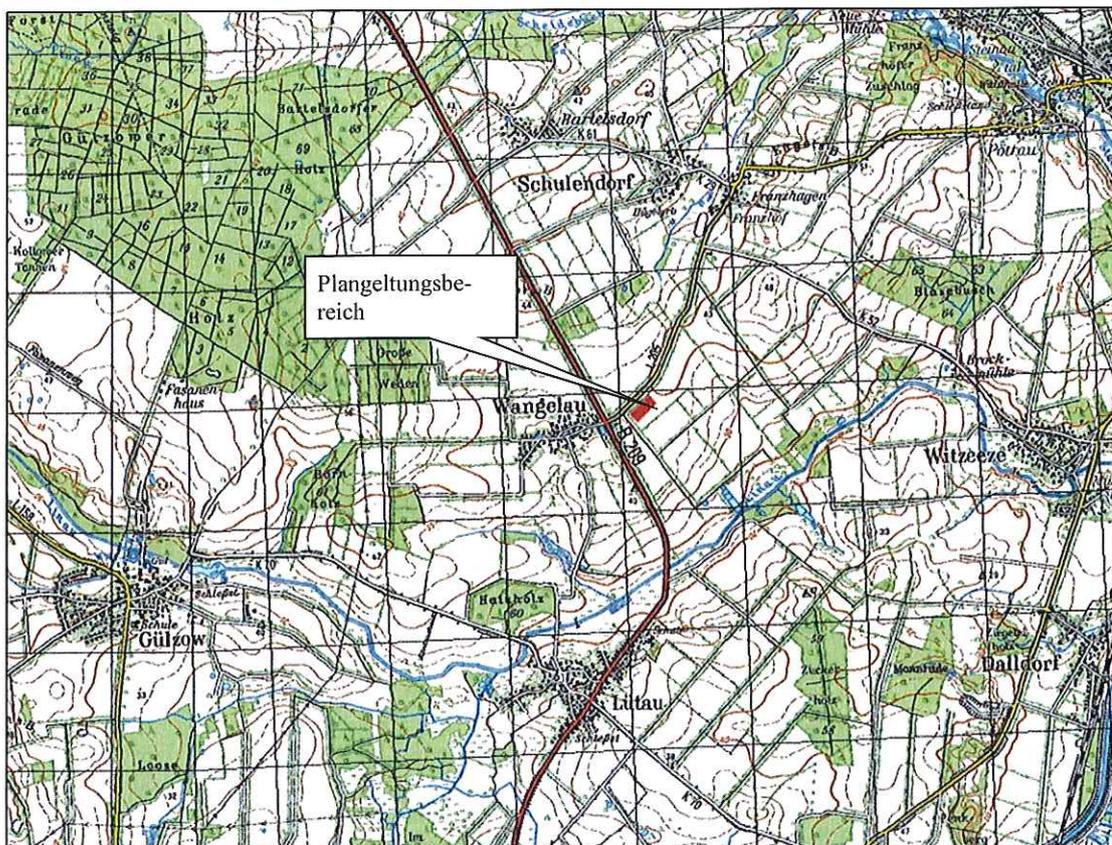


Abbildung 1: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

Art des Vorhabens und der Darstellungen

Im Plangeltungsbereich soll die vorhandene Biogasanlage abgesichert und Erweiterungen zugelassen werden. Für die zukünftige Biogasanlage trifft die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr zu. Bezogen auf die nach der Erweiterung zu erwartenden Grenzen des Betriebsgeländes und die geplante Nutzung stellt der vorliegende FNP eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Biogasanlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Für die Erschließung wird eine Verkehrsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 2,4 ha. Davon entfallen ca. 0,04 ha für die Verkehrsfläche, ca. 0,02 ha für Versorgungsflächen, ca. 0,46 ha für Grünfläche und rd. 1,86 ha für die Sonderbaufläche.

Da es sich um ein bereits bestehendes Betriebsgelände einer Biogasanlage handelt, erfolgt keine vollständig neue Inanspruchnahme von Grund und Boden. Ein geringer zusätzlicher Bedarf ergibt sich aus der in der Planung berücksichtigten Erweiterung des Betriebsgeländes.

Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Baugesetzbuch

Die Anforderungen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB erhalten für die vorliegende Erweiterung der Biogasanlage nur teilweise Relevanz. Die vorhabenbedingten Immissionen würden im Innenbereich zu erheblichen Konflikten mit empfindlichen Nutzungen führen. Daher ist der Betrieb auf den Außenbereich angewiesen. Insofern bestehen keine alternativen Standorte im Innenbereich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Innerhalb der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“ ist die Erweiterung der Biogasanlage für die flexible Stromerzeugung geplant. Für die bestehende Biogasanlage liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LLUR aus 2010 vor. Jedwede Änderung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Auf Grund der vorliegend dargestellten Art der baulichen Nutzung können durch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, gem. Anlage 1 Nr. 8.4.2 UVPG geschaffen werden. Für die Erweiterung oder Änderung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 e Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Bundesnaturschutzgesetz

Im Plangeltungsbereich befinden sich Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG unterliegen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Vorkehrungen zum Knickschutz zu treffen.

In der Umgebung des Plangeltungsbereiches befinden sich weitere gesetzlich geschützte Knicks sowie gesetzlich geschützte Teiche.

Weitere besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich nicht im Plangeltungsbereich und auch nicht im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m Umkreis der Anlage gem. TA Luft.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (DE 2529-306) befindet sich ca. 2,5 km westlich des Plangeltungsbereiches. Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (DE 2428-492) befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung westlich zum Plangeltungsbereich. Der Plangeltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung tangiert diese Gebiete nicht.

In der verbindlichen Bauleitplanung soll dargelegt werden, wie die Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Schutzziele der o. g. Gebiete möglich ist.

Denkmalschutzgesetz

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. In der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die naturnahe Oberflächenwasserbewirtschaftung geschaffen werden.

Bodenschutzgesetz

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Für den Plangeltungsbereich existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangelau. Dort ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 a BauGB dargestellt. Parallel zu der vorliegenden 2. Änderung des FNPs wird der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt. Entsprechend des im B-Plan festgesetzten Sondergebietes „Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO wird eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Für den der Erschließung dienenden Teilabschnitt des landwirtschaftlichen Weges wird analog zu der dort geplanten Festsetzung eine Verkehrsfläche dargestellt. Die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“ wird erforderlich, weil die im Plangeltungsbereich vorhandene Biogasanlage nicht länger gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert betrieben werden kann.

Regionalplan

Im Regionalplan I, Fortschreibung 1989, sind für den Plangeltungsbereich keine Festsetzungen zeichnerisch dargelegt. Für die vorliegende Planung eines Sondergebietes „Biogasanlage“ erhält daher nur die Festsetzung G 6.4.1 Energieversorgung Relevanz. Hier wird ausgeführt, dass das Potenzial an erneuerbaren Energien wie Biomasse stärker genutzt werden soll. Der vorliegende Regionalplan berücksichtigt auf Grund seines Alters noch nicht die landesweiten und bundesweiten Ziele der Energiewende, zum Schutz des Klimas und zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den regionalplanerischen Festsetzungen entspricht.

4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Bestand

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Die nächst gelegenen empfindlichen Wohnbebauungen befinden sich im Ortsbereich Wangelau, westlich des Plangeltungsbereiches, ca. 170 m entfernt.

Im Plangeltungsbereich wird eine Biogasanlage betrieben, die Gerüche und Geräusche emittiert.

Auf Grund der Entfernung zu den Immissionsorten bestehen derzeit keine Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Wohnbevölkerung im Bereich der nächsten Wohnbebauung.

Der Plangeltungsbereich sowie die direkte Umgebung haben keine Bedeutung für die Erholung.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Änderungen an der oben beschriebenen Immissionssituation zu erwarten. Für die im Plangeltungsbereich bestehende Biogasanlage liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. In diesem Rahmen wurden in Gutachten die Einhaltung bindender Richt- und Grenzwerte sowie der Schutz immissionsempfindlicher Nutzungen untersucht und dargelegt. Die Genehmigung wurde u. a. erteilt, weil erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Bei Durchführung der Planung sind Auswirkungen aus betriebsbedingten Emissionen von Gerüchen und Geräuschen zu erwarten.

Bewertung

Für die Erweiterung der Biogasanlage können Immissionen von Gerüchen und Geräuschen nicht ausgeschlossen werden, die zu Belästigungen oder Beeinträchtigungen der nächst gelegenen empfindlichen Wohnnutzungen führen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nachteilige Auswirkungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens aus Geruchs-, und Geräuschimmissionen sollen vermieden werden. Die Einhaltung der hierzu immissionsschutzrechtlich vorliegenden bindenden Richt- und Grenzwerte soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Fachgutachten nachgewiesen werden.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage. Die überbauten Flächen haben eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Für die Freiflächen sowie die Ackerflächen, die in den Plangeltungsbereich einbezogen sind, kann ebenfalls eine allgemeine Bedeutung abgeleitet werden.

Am nordwestlichen Rand (zur Büchener Straße) und südwestlichen Rand (zum landwirtschaftlichen Weg) sind alte Knicks vorhanden, die eine besondere Bedeutung haben und als Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG besonders geschützt sind.

Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sind auf Grund der standörtlichen Bedingungen (intensive Nutzung, Nähe zu intensiven Nutzungen) nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Änderungen an dem oben beschriebenen Bestand zu erwarten.

Bei der Durchführung der Planung sind insbesondere anlagebedingte Verluste von allgemeinwertigen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen nach der Überbauung des Lehmackers, betrieblicher Freiflächen zu erwarten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Der vollständige Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen nach der Überbauung ist als erheblich zu bewerten.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll der Ausgleich gem. § 1a Abs. 2 BauGB gewährleistet werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die dem besonderen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG unterliegenden Knicks soll über geeignete Festsetzungen zum Knickschutz gewährleistet werden, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

Schutzgut Boden

Bestand

Das Gebiet ist von Grund- und Endmoränen geprägt. Hier finden sich Geschiebeböden aus Geschiebelehm und -schluff sowie eingelagerten Sandlagern. Der auf der Eingriffsfläche anstehende Boden kann als sandiger Lehm gekennzeichnet werden. Der Lehm-boden weist ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Die Böden sind teilweise durch die bestehende Versiegelung und Überbauung und durch Bodenaufschüttungen überprägt.

Im Plangeltungsbereich stehen keine Böden an, die besonders zu erhalten sind oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen könnten. Auch sind keine Böden vorhanden, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet sind.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten vor.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes ergeben.

Die Durchführung der Planung führt zu einer Überbauung allgemeinwertiger Böden. Ein Teil der ackerbaulich genutzten Böden geht für die Nutzung verloren und wird als Betriebsfläche umgenutzt.

Betriebsbedingt sind keine Bodenverunreinigungen zu erwarten. Besondere Vorkehrungen zur Berücksichtigung von Altlasten sind nicht erforderlich.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll der Ausgleich gem. § 1a Abs. 2 BauGB gewährleistet werden.

Es sollen Festsetzungen getroffen werden, um die Inanspruchnahme von Boden für die Überbauung auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet sind keine ständig wasserführenden Fließgewässer vorhanden.

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung können nicht festgestellt werden.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der oben beschriebene Bestand nicht verändern.

Die geplante Nutzung führt nicht zu Auswirkungen auf Fließgewässern. Auswirkungen auf sonstige Gewässer oder das Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen zur naturnahen Oberflächenwasserbewirtschaftung können nachteilige Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden.

Besondere Vorgaben des Wasserschutzes oder Hochwasserschutzes sind nicht zu berücksichtigen.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Zur Vermeidung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser soll die verbindliche Bauleitplanung die Voraussetzungen für die naturnahe Oberflächenwasserbewirtschaftung schaffen.

Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestands zu erwarten.

Die geplante Nutzung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion).

Bewertung

Die Schutzgüter Klima und Luft erhalten keine Relevanz für die vorliegende Planung.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen Bereich der keinen klimatischen Sonderstandort oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist.

Schutzgut Landschaft

Bestand

Die Plangeltungsbereich befindet sich in einer offenen Ackerlandschaft, welche nur wenig durch Knicks strukturiert wird. Die Gehölze kennzeichnen Wegeverläufe und Grundstücksgrenzen und bestehen überwiegend aus Sträuchern und wenigen Bäumen, so dass nur geringe bis mittlere Höhen erreicht werden. Die Topographie ist nur leicht wellig, so dass die Landschaft weit einsehbar ist. Kulissen bilden die nächst gelegenen Waldränder. Es bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm der nahe gelegenen B 209 und L 205 und aus in der Nachbarschaft vorhandenen Windkraftanlagen die auf das Plangebiet einwirken. Im Plangeltungsbereich besteht bereits eine Biogasanlage, deren Behälter in der Landschaft sichtbar sind. Die Landschaft besitzt eine geringe bis allgemeine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Knicks tragen zur Strukturierung bei, sodass sie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.

Der an den Plangeltungsbereich westlich angrenzende landwirtschaftliche Weg und die L 205 sind keine für die Erholung bedeutsame Rad- oder Wanderwege.

Auswirkungen

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes zu erwarten.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie an einen Bereich anbindet, der bereits durch gleichartige bauliche Anlagen geprägt ist und durch die bestehenden alten Knicks nach Nordwesten und Südosten in die Landschaft eingebunden ist.

Auswirkungen ergeben sich aus der erweiterten Sichtbarkeit im südlichen und nordöstlichen Landschaftsraum.

Bewertung

Die Auswirkungen aus der Sichtbarkeit sind als dauerhafte erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft werden minimiert, weil der Standort über die bestehende Biogasanlage baulich geprägt und teilweise durch bestehende alte Knicks landschaftlich eingebunden ist. Beeinträchtigungen, welche aus der Errichtung neuer Baukörper in der bislang nicht entsprechend vorbelasteten freien Landschaft ergeben würden, werden somit vermieden.

In der verbindlichen Bauleitplanung soll über geeignete Festsetzungen die Einbindung in die freie Landschaft und die Integration etwaiger Erweiterungen in den baulichen Bestand gewährleistet werden.

Gleichzeitig soll der Schutz der Knicks über geeignete Festsetzungen gesichert werden.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Bestand

Kultur- oder Sachgüter sind im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Auswirkungen/Bewertung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Veränderungen an dem oben beschriebenen Bestand zu erwarten.

Das Vorhaben bedingt keine wesentlich veränderte Nutzung des Plangebietes oder steht nicht in Konflikt mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen/Sachgütern.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestand und Auswirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß und stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst. Daher bezieht sich die nachfolgende Bewertung nur auf die zusätzlichen Wechselwirkungen.

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche für die Umnutzung führt dazu, dass sie nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht. Bei der vorliegenden Ackerfläche handelt es sich aber nicht um eine Fläche mit besonderem Ertragspotenzial. Somit besteht keine hohe Bedeutung. Zudem ist die vorliegende Anlage auf Grund seines Konfliktpotenzials auf Außenbereichsstandorte angewiesen. Die Umweltauswirkungen aus der Inanspruchnahme der Ackerflächen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

4.4 Planalternativen

Für die im Plangebiet geplante Sicherung und Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine sinnvoll zu betrachtenden Standortalternativen. Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, deren Betrieb nicht zu Belästigungen oder Störungen in der Nachbarschaft oder sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Auch für die hier geplante Sicherung und Erweiterung des Anlagenstandortes bestehen keine Anhaltspunkte für derartige Umweltauswirkungen, da in der nachfolgenden Durchführung der Planung Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden können. Entsprechend der im Plangeltungsbereich bereits vorliegenden und zur Fortführung geplanten Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine Planalternativen zur hier dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“.

4.5 Zusätzliche Angaben

Monitoring

Mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung werden keine unmittelbaren Baurechte begründet. Sie bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihren Darstellungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan Nr. 2 entwickelt wird. Dieser führt zur Durchführung und Realisierung von Vorhaben, die der Kontrolle erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen wurden überprüft. Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage mit zugehörigen Nebenanlagen und Zufahrten. Es ist die Sicherung der Anlage und die flexible Produktion von Strom geplant, für die die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr zutreffen wird. Hierfür soll die vorliegende FNP-

Änderung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Für die Durchführung der Planung wird der B-Plan Nr. 2 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung stellt für den Plangeltungsbereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“ sowie Verkehrsflächen dar. Hiermit wird der im Plangeltungsbereich vorhandenen, zu etablierenden Nutzung entsprochen. Etwaig sinnvolle alternative Darstellungen der Art der baulichen Nutzungen ergeben sich nicht. Auch ergeben sich keine Standortalternativen, da sich der bestehende Standort als konfliktarm erwiesen hat und die bestehende Nutzung für eine Biogasanlage daher weiter geführt werden soll. Für die im Rahmen der Durchführung der Planung geplanten Erweiterungen soll über Prognosen nachgewiesen werden, dass weiterhin ein konfliktarmer Betrieb möglich ist.

Im Plangeltungsbereich 1 befinden sich als Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG besonders geschützte Knicks. In der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen zum Schutz dieser Knicks getroffen werden. Gleichfalls dienen diese Strukturen der teilweisen Einbindung in die freie Landschaft. Um eine landschaftliche Integration des Standortes zu erreichen, sollen in der verbindlichen Bauleitplanung weitere Festsetzungen zur Einbindung und Eingrünung getroffen werden. Da sich der Plangeltungsbereich in einem Landschaftsraum geringer bis allgemeiner Bedeutung befindet, der darüber hinaus bereits durch technische Bauwerke vorbelastet ist, kann über diese Maßnahmen eine landschaftsgerechte Neugestaltung erzielt werden.

Der Plangeltungsbereich tangiert die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete nicht. In der verbindlichen Bauleitplanung soll dargelegt werden, wie die Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Schutzziele der o. g. Gebiete möglich ist.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage. Die überbauten Flächen haben eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Für die Freiflächen sowie die Ackerflächen, die in den Plangeltungsbereich einbezogen sind, kann ebenfalls eine allgemeine Bedeutung abgeleitet werden.

Artenschutzrechtlich ist keine Relevanz festzustellen, da Lebensräume seltener, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Art der betroffenen Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Denkmalschutzrechtlich besteht keine Relevanz.

Altlastenvorkommen bestehen nicht. Sonstige Teile oder Strukturen des Naturhaushaltes mit besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.

Nach Art der geplanten Nutzung für eine Biogasanlage können durch die verbindliche Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage geschaffen werden, welche der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 UVPG unterliegt. Gleichfalls handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die Änderungen der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen sind.

Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Schutzgüter Mensch, Wasser können über geeignete, bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigende Maßnahmen vermieden werden.

Ebenfalls können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft bei der Durchführung der Planung minimiert werden. Ein Ausgleich ist nach Art und Bewertung der betroffenen Strukturen möglich. Entsprechende Regelungen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Sachgüter erhalten eine geringfügige, untergeordnete Bedeutung für die Umweltprüfung.

Die vorliegende emissionsintensive Biogasanlage kann nicht auf Innenbereichsflächen realisiert werden, so dass die Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gelockert sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Boden resultieren aus dem Verlust ackerbaulich genutzter Fläche für den Nahrungserwerb. Bei der vorliegenden Ackerfläche handelt es sich aber nicht um eine Fläche mit besonderem Ertragspotenzial. Zudem ist der betroffene Betrieb auf Grund seines Konfliktpotenzials auf Außenbereichsstandorte angewiesen.

Da die vorliegende FNP-Änderung keine unmittelbaren Baurechte schafft, können Monitoringmaßnahmen nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden können.

5.00 Ver- und Entsorgungsanlagen

5.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH; gespeist aus dem, im Dorf befindlichen, „kleinen“ Wasserwerk Wangelau.

5.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung wird nicht benötigt und ist auch nicht vorhanden.

Die Produktreste werden entsprechend der BlmSch Genehmigung in ein Endproduktlager gebracht.

5.30 Regenwasserentsorgung

Das anfallende Regenwasser wird in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken geleitet und über einen Mengenbegrenzer in den angrenzenden Vorfluter weitergeleitet.

5.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG

Der erzeugte Strom wird gemäß Energielieferungsvertrag an die Schleswig-Holstein Netz AG geliefert.

Die bei der Stromerzeugung entstehende Abwärme wird im Dorf Wangelau für 6 landwirtschaftliche Höfe und 20 Wohnhäuser genutzt.

5.50 Fernsprechversorgung

Die Fernsprechversorgung erfolgt über die Anlagen der Telekom.

5.60 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über drei vorhandene Löschteiche der Gemeinde Wangelau.

6.00 Geruchsimmissionsschutz

Der Geruchsimmissionsschutz wurde bereits im Antragsverfahren zur Baugenehmigung geregelt. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Zur Überprüfung wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH/Belger-Schildau, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wangelau, vorgenommen. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

7.00 Lärmimmissionsschutz

Der Lärmimmissionsschutz wurde bereits im Antragsverfahren zur Baugenehmigung geregelt. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Zur Überprüfung wurde eine Geräuschprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH/Belger-Schildau, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wangelau, vorgenommen. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

8.00 Hinweise

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein verweist auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich und unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangelau am 29.06.2017 gebilligt.

Wangelau, den 17.08.2017



Mania / h
Bürgermeisterin

